

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wagner (CDU)
– Drucksache 18/5983 –

Verkehrsentwicklung am Postplatz Speyer – Übertragung der Straßenbaulast auf die Stadt Speyer

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/5983 – vom 3. April 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die entscheidenden Gremien der Stadt Speyer haben beschlossen, die Verkehrsentwicklung um den Postplatz neu zu entwickeln und dabei zu beruhigen. Insbesondere sollen dabei die Abschnitte in der Gilgenstraße und Bahnhofstraße durch einen verkehrsberuhigten Bereich ersetzt werden. Leider konnte bisweilen die Verkehrsentwicklung nicht vorangebracht werden. Das Vorhaben gestaltet sich komplizierter als bei der Planung antizipiert. Wenn die Stadt die bisherige Landesstraße in Eigenverantwortung beruhigen wolle, müsse sie auch die Straßenbaulast übernehmen – einhergehend mit den Kosten für die Sanierung der Straße, so ist zu hören. Derzeit wird ein Beratungstermin mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) gesucht. Der LBM wartet wiederum auf Rückmeldung und Zustimmung seitens des betrauten Wirtschaftsministeriums, um die entsprechenden nächsten Schritte mit der Stadt besprechen zu können.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche konkreten Kosten muss die Stadt im Zusammenhang mit der Übernahme der Straßenbaulast an dem besagten Streckenabschnitt um den Postplatz übernehmen?
2. Schließt das Land, aus Kosten zu übernehmen, die im Zusammenhang mit dem besagten Streckenabschnitt nach potenzieller Übernahme durch die Stadt Speyer entstehen?
3. Inwieweit will sich das Land trotz potenzieller Übernahme der Straßenbaulast durch die Stadt Speyer weiterhin an den Kosten beteiligen, die mit der Instandhaltung und Verwaltung des besagten Streckenabschnitts einhergehen?
4. Inwieweit müssen auch die Anlieger des besagten Streckenabschnitts für entstehende Kosten (z. B. Instandhaltungs- bzw. Herstellungskosten) nach potenzieller Straßenbaulastübernahme durch die Stadt Speyer aufkommen?
5. Ist die potenzielle Übernahme der Straßenbaulast im Zusammenhang mit der Verkehrsberuhigung auf die notwendige Länge begrenzt, oder muss im rechtlichen Sinne die Straßenbaulast für die gesamte Landesstraße übernommen werden?
6. Inwieweit kann die geplante Verkehrsberuhigung auch ohne Übernahme der Straßenbaulast in einem kurzfristigen Zeitraum (maximal 1 Jahr) vollzogen werden?
7. Wie ist der aktuelle Stand der Gespräche zwischen LBM und Wirtschaftsministerium im Zusammenhang mit der geplanten Verkehrsberuhigung?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/6153
21-04-2023



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

13. April 2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wagner (CDU) betreffend
Verkehrsentwicklung am Postplatz Speyer – Übertragung der Straßenbaulast auf
die Stadt Speyer**

- Kleine Anfrage Drs. 18/5983 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Straßenbaulast umfasst alle den Bau, die Unterhaltung, die Erneuerung oder die Wiederherstellung der Straße betreffenden Aufgaben und die damit verbundenen Kosten, § 11 Absatz 1 Landesstraßengesetz (LStrG).

Zu den Fragen 2 und 3:

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast (Umstufung) hat der bisherige Träger dem neuen Träger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den Grunderwerb durchgeführt hat, § 11 Absatz 5 LStrG. Falls zum Zeitpunkt der Umstufung entsprechende Ansprüche zu erfüllen wären, würde das Land diese Kosten tragen. Darüber hinaus könnte die Stadt Speyer im Rahmen der Förderprogramme des Landes Zuschüsse für förderfähige Maßnahmen beantragen.



Zu Frage 4:

Hinsichtlich einer Änderung oder Verlegung von Zufahrten können sich Duldungs- und Unterhaltungspflichten für die Anlieger aus § 43 LStrG ergeben. Eventuelle Beitragspflichten der Anlieger von Straßen richten sich im Übrigen nach dem kommunalen Abgabenrecht.

Zu Frage 5:

Umstufungen von Straßen beziehen sich stets auf präzise abgegrenzte Streckenabschnitte. Eine Umstufung in eine andere Straßengruppe kommt dann in Betracht, wenn sich die Verkehrsbedeutung der Straße ändert oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen, § 38 Absatz 1 LStrG.

Zu Frage 6:

Eine Anordnung zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6, Alternative 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) setzt voraus, dass die zu erprobende Maßnahme grundsätzlich zulässig ist. Eine Landesstraße dient gemäß § 3 Nr. 1 LStrG der Bildung von übergeordneten Verkehrsnetzen und dem entsprechenden Durchgangsverkehr.

Diese Funktion schließt die Anordnung eines Verkehrsberuhigten Bereichs oder einer Fußgängerzone auf der Landesstraße aus.

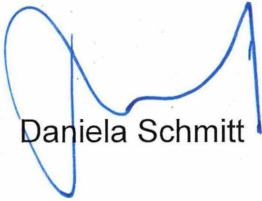
Zu Frage 7:

Zu dem geplanten Vorhaben gab es bereits Gespräche zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem regionalen LBM und der Stadt Speyer, bei denen unter anderem die gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene erläutert und eine Verkehrsuntersuchung durch die Stadt Speyer vereinbart wurde, um weitere Sachfragen zu klären.



Die Ergebnisse dieser Untersuchung bleiben zunächst abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt